

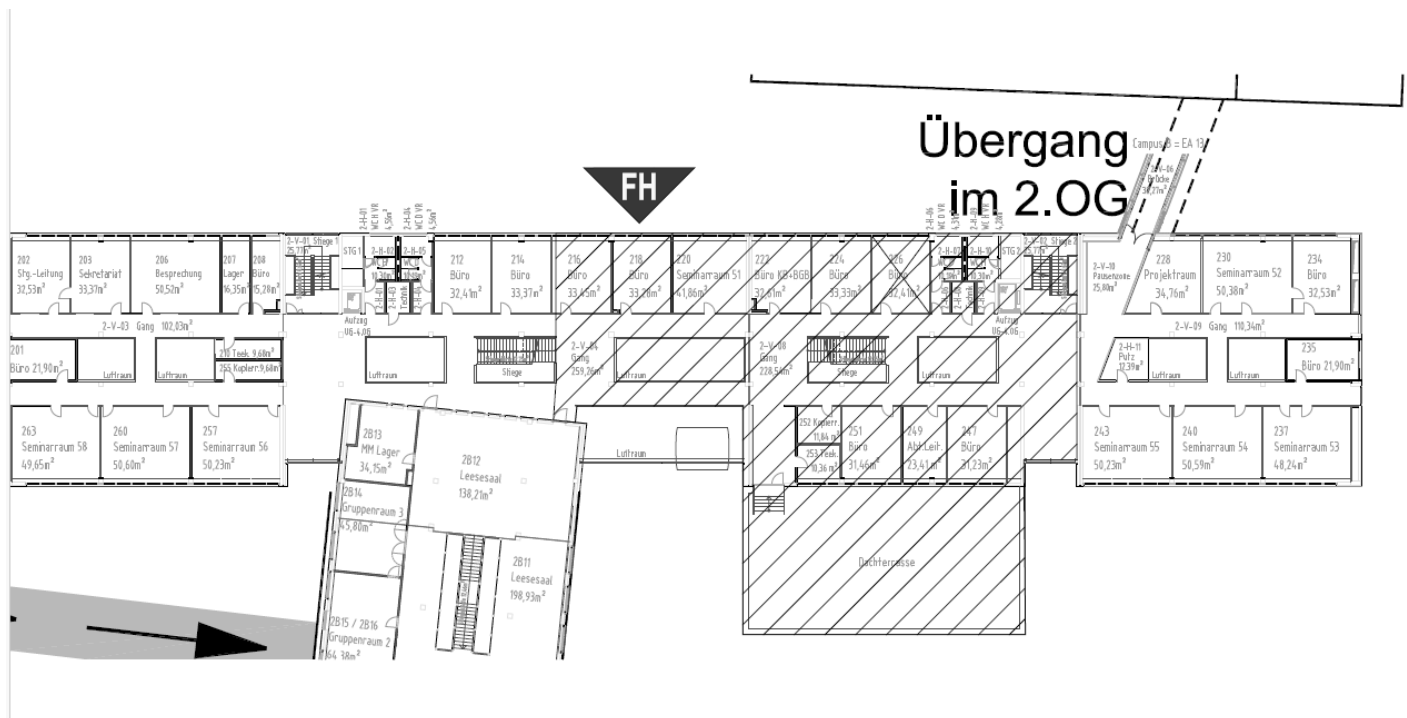
Verlautbarung der Verbotszonen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025 an der FH JOANNEUM

Im Bereich der Verbotszonen ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprechen der Wähler:innen oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

Gemäß § 34 HSWO 2014 werden für die Wahltage folgende Verbotszonen festgelegt:

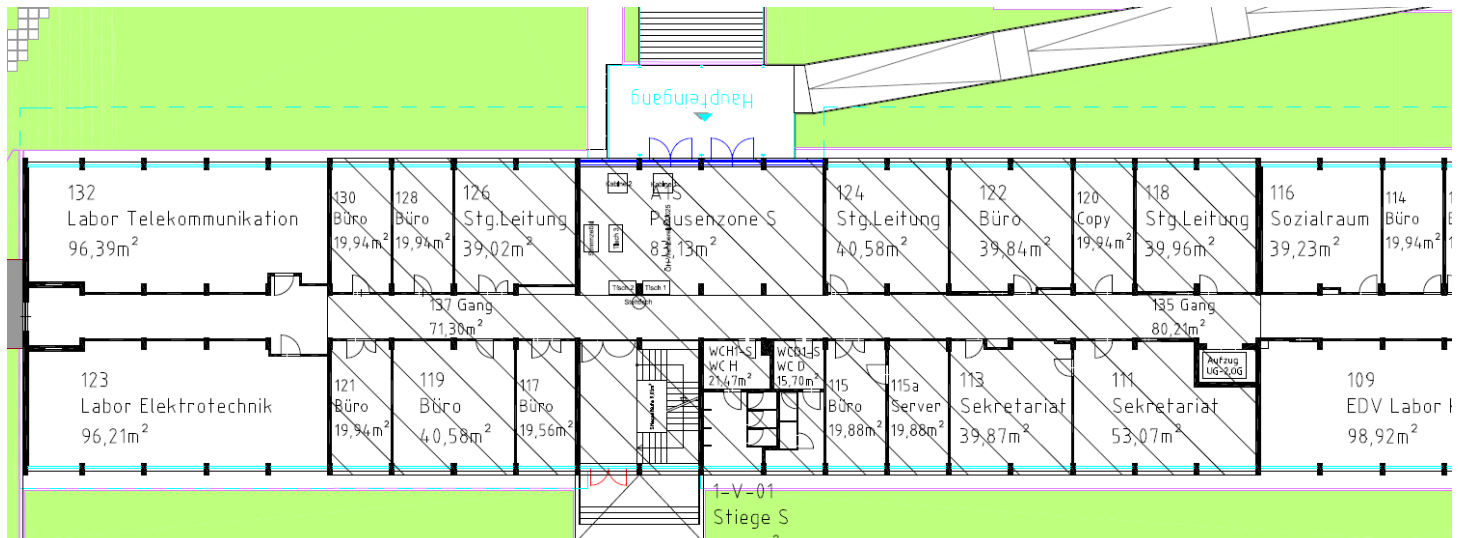
Standort/Unterkommission Graz-Eggenberg

Die Verbotszone gilt für das Gebäude Eggenberger Allee 11, 8020 Graz, 2. Obergeschoß für den schraffiert gekennzeichneten Bereich. Die Verbotszone erstreckt sich auch auf die innerhalb der Sperrzone befindlichen Stiegenhäuser ab deren Aufgang aus dem 1. Obergeschoß bzw. bis zu deren Mündung in das 3. Obergeschoß und den Aufzug. Die Sperrzone erstreckt sich nicht in die darüber oder darunter liegenden Geschosse.



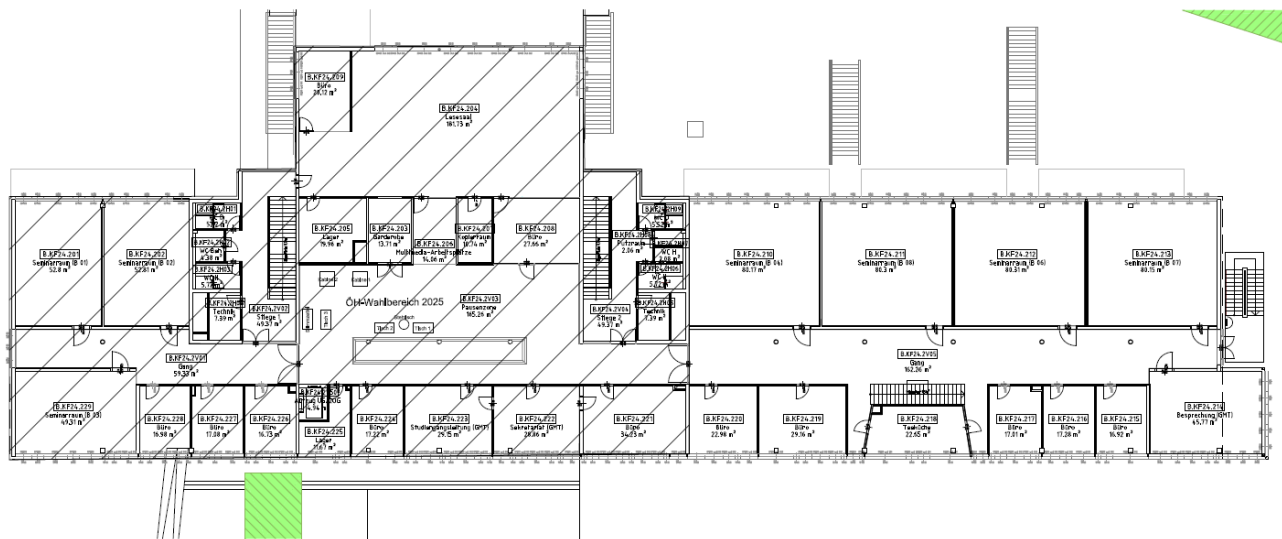
Standort/Unterkommission Kapfenberg

Die Verbotszone gilt für das Gebäude A, Werk-VI-Straße 46, 8605 Kapfenberg, 1. Obergeschoß für den schraffiert gekennzeichneten Bereich. Sie erstreckt sich auch jeweils von den Aufgängen der Stiegenhäuser im Erdgeschoß über eben diese Stiegenhäuser bis ins 1. Obergeschoß bzw. bis zu deren Mündung in das 2. Obergeschoß und den Aufzug. Die Verbotszone erstreckt sich nicht in die darüber oder darunter liegenden Geschoße.



Standort/Unterkommission Bad Gleichenberg

Die Verbotzone gilt für das Gebäude Kaiser-Franz-Josef-Straße 24, 8344 Bad Gleichenberg, 2. Obergeschoß für den schraffiert gekennzeichneten Bereich. Sie erstreckt sich auch jeweils von den Aufgängen der Stiegenhäuser im 1. Obergeschoß über eben diese Stiegenhäuser bis ins 2. Obergeschoß und den Aufzug. Die Verbotzone erstreckt sich nicht in die darunter liegenden Geschosse.



Graz, am 15.04.2025

Für die Wahlkommission

Veronika Apostolovski
Vorsitzende